

AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. [AMFT^{inside} SAVE THE DATE: AMFT-Fachseminar am 24. April 2025](#)
2. [Millionenklage wegen Mangels: Die Tücke mit der Autobahnbrücke](#)
3. [Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie EPBD in Österreich](#)
4. [Telearbeit – arbeitsrechtliche Voraussetzungen](#)
5. [Steuerliche Regelungen im Zusammenhang mit Telearbeit \(Homeoffice\)](#)
6. [Neuer ÖNACE-Code: Alle Unternehmen erhalten 2025 eine Mitteilung](#)
7. [Künstliche Intelligenz einfach erklärt](#)
8. [Fenster-Türen-Treff 2025](#)
9. [Deutsch – Österreichisches Technologieforum 2025](#)
10. [34. Österreichischer Stahlbautag - Der Branchentreff für den Stahlbau!](#)
11. [Aktuelles aus der Normung](#)
12. [Baukostenveränderungen Dezember 2024](#)

1. [AMFT^{inside} SAVE THE DATE: AMFT-Fachseminar am 24. April 2025](#)



Vorläufiges Programm: Kurzweilige praxisbezogene Vorträge

- Informationsvortrag „EU-Bauproduktenverordnung^{NEU}“ (Dipl.-Ing. Heinz Pfefferkorn, gbd Lab GmbH)
- Vorstellung des neuen AMFT-Merkblattes BV01 „Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden“
- weitere Themen bzw. Vortragende werden noch bekannt gegeben
- **Ein Höhepunkt wird eine LIVE - Einbruchs- und Hagelwiderstandsprüfung bei der gbd-Prüfstelle Obeltsham exklusiv für unsere Gäste sein!**
- Ausklang mit Networking & Verköstigung - **Die Gelegenheit zum ausgiebigen Netzwerken!**

Weitere Details und die Möglichkeit zur Anmeldung werden Ihnen demnächst noch bekannt gegeben.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, melden Sie sich so früh wie möglich an!

Sie können die Informationen gerne weiterleiten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

[nach oben](#)

2. Millionenklage wegen Mangels: Die Tücke mit der Autobahnbrücke

Folgend eine Stellungnahme des OGH in einem anderen Gewerk, die aber rechtlich auch für die Belange des Metallbaus zutreffend ist.

Ob die Kosten der Mängelbehebung als verhältnismäßig anzusehen und damit vom Auftragnehmer zu tragen sind, hängt von der Höhe der Verbesserungskosten, der Bedeutung des Mangels und dem mit der Verbesserung verbundenen Vorteil ab. Bei Unverhältnismäßigkeit steht dem Auftraggeber lediglich Preisminderung zu.

Hat der Auftragnehmer ein mangelhaftes Werk geliefert, hat er in erster Linie Verbesserung zu leisten und die Mängel zu beheben. Dadurch soll der Auftragnehmer eine zweite Chance bekommen, das Werk vertragsgemäß herzustellen, zu übergeben und den Werklohn (in voller Höhe) zu verlangen.

Verweigert der Auftragnehmer die Mängelbehebung binnen angemessener Zeit und befindet er sich damit in schuldhaftem Verzug, kann der Auftraggeber grundsätzlich die für die Mängelbehebung erforderlichen Kosten bereits vor tatsächlicher Verbesserung als Deckungskapital verlangen. Er muss sich bei möglicher Verbesserung nicht mit der Minderung des Werklohns zufriedengeben.

Der Auftragnehmer kann eine vom Auftraggeber begehrte Verbesserung nur dann berechtigt ablehnen und stattdessen Preisminderung oder Austausch anbieten, wenn die Verbesserung unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Der OGH hat zur Unverhältnismäßigkeit der Mängelbehebungskosten in seiner Entscheidung vom 19.11.2024 (4Ob188/24m) Stellung genommen und über folgenden Sachverhalt entschieden:

Die Auftraggeberin beauftragte die Herstellung von Korrosionsschutz an Autobahnbrücken zu einem Werklohn von rund EUR 650.000,00. Die Auftragnehmerin legte nach Ausführung des Werks eine Schlussrechnung in Höhe von rund EUR 1.200.000,00. Die Auftragnehmerin stellte den Korrosionsschutz nicht ordentlich her, die Auftraggeberin forderte die Kosten der Mängelbehebung in Höhe von rund EUR 1.900.000,00 von der beklagten Auftragnehmerin. Diese wandte ein, dass diese Kosten unverhältnismäßig wären.

Für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit ist nicht allein die Höhe der Verbesserungskosten entscheidend, sondern vor allem die Bedeutung des Mangels und die Wichtigkeit seiner Behebung für den Auftraggeber. Je bedeutender der Mangel und je vorteilhafter die Verbesserung für den Auftraggeber ist, desto eher ist der Verbesserungsaufwand verhältnismäßig. Führt der Mangel nur zu einem geringen Nachteil, können schon niedrige Behebungskosten unverhältnismäßig sein. Beeinträchtigt der Mangel den Auftraggeber dagegen wesentlich, können auch hohe Verbesserungskosten verhältnismäßig sein – selbst solche, die den Werklohn deutlich übersteigen. Als Faustregel für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist darauf abzustellen, ob ein vernünftiger Auftraggeber die Mängelbehebung auch auf eigene Kosten durchführen würde.

Ob ein verbesserungsaufwand unverhältnismäßig ist, muss der Auftragnehmer, der sich darauf beruft, spätestens in einem Verfahren beweisen.

Im konkreten Fall gelang es der Auftragnehmerin nach Ansicht des OGH nicht, eine Unverhältnismäßigkeit der Verbesserungskosten aufzuzeigen. Die Auftragnehmerin konnte weder darlegen, dass die feststehende Verkürzung der Lebensdauer der einzige Nachteil der Klägerin ist, noch in welchem Ausmaß die Verkürzung eingetreten ist.

Fazit

Bei mangelhafter Werkerrichtung hat der Werkunternehmer auch dann für die Kosten der Mängelbehebung einzustehen, wenn sie den ursprünglichen Werklohn deutlich überschreiten – vorausgesetzt, die Mängelbehebung ist im Verhältnis zum Nutzen für den Werkbesteller gerechtfertigt. Es kommt neben der Höhe der Mängelbehebungskosten vor allem auf die Bedeutung des Mangels und den aus der Mängelbehebung entstehenden Vorteil für den Werkbesteller an.

Praxistipp: Bei mangelhafter Ausführung des Werks sollten Auftragnehmer vor Ablehnung der Mängelbehebung aufgrund von unverhältnismäßig hohen Verbesserungskosten prüfen, ob die Bedeutung des Mangels und die Wichtigkeit seiner Behebung für den Auftraggeber die hohen Verbesserungskosten rechtfertigen.

Von: Christoph Gaar

Quelle: www.mplaw.at/publikationen/millionenklage-wegen-mangels-die-tuecke-mit-der-autobahnbruecke

[nach oben](#)

3. Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie EPBD in Österreich

Die neue EU-Gebäuderichtlinie EPBD muss ab 2026 in allen Mitgliedsstaaten der EU umgesetzt werden. In Österreich wird dies in mehreren OIB-Richtlinien erfolgen. Die Herausforderungen in technischer und zeitlicher Hinsicht sind groß.

Der Europäische „Green Deal“, ein Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2019, soll die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral machen. Ein wichtiges Element dieses Paketes ist die Neufassung der Europäischen Gebäuderichtlinie EPBD (European Energy Performance of Buildings Directive). Diese wurde im Jahr 2024 im EU-Parlament verabschiedet und ist ab dem Jahr 2026 in allen 27 EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Vorgaben der EPBD

Die Neufassung der EPBD soll alle Gebäude in der EU bis 2050 an die Nachhaltigkeitsziele des „Green Deals“ anpassen. Das Ziel ist die vollständige Dekarbonisierung des Gebäudesektors in der EU in den nächsten 25 Jahren. Die Umsetzung der Dekarbonisierung des Gebäudesektors soll laut EPBD mit folgenden Hebeln erfolgen:

- neue nationale Minimeffizienzstandards

- ausreichende Finanzierung
- umfassende technische Beratung für die Renovierung Als Eckpunkte der neuen EPBD sind folgende Ziele vorgesehen:
- ab 2030 sind alle neuen Gebäude (ab 2028 alle neuen öffentlichen Gebäude) als „Nullemissionsgebäude“ zu errichten
- ab 2030 soll dieser Standard auch für umfassende Sanierungen (mit Schwerpunkt Energieeffizienz) gelten
- ab 2050 sollen grundsätzlich alle Gebäude den Status eines Nullenergiegebäudes aufweisen
- weitere Vorgaben der neuen EPBD betreffen Solarenergie und Maßnahmen für E-Mobilität (Anzahl Ladestationen in Gebäuden) sowie Fahrradstellplätze
- Ausnahmen: Renovierungen sind nur durchzuführen, wenn sie technisch, funktionell und ökonomisch machbar sind
- die EU-Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass die sozialen Auswirkungen der Kosten für die Renovierungen begrenzt werden (z.B. durch finanzielle Unterstützungen)

Ziel: Vollständige Dekarbonisierung für Bestand (raschere Renovierung) und Neubau (Nullemissionsgebäude) bis 2050			
Planung • nationaler Renovierungsplan – Verpflichtende Zielpfade – Löst langfristige Renovierungsstrategie ab • Renovierungspässe – Zahl der max. Schritte zum NullemissionsG bis 2050 • One-Stop-Shop – technische Beratungen zu allen Renovierungsfragen • Soziale und gesundheitliche Ziele	Bestand • Stichtag: 2020 • Sanierungsrate – MEPS (Minimum Energy Performance Standards) geben Rahmen für Renovierung vor • Wohngebäude – Durchschnittsbetrachtung – Primärenergieverbrauch • Nichtwohngebäude – Betrachtung Einzelgebäude – Wahl: Primär- oder Endenergieverbrauch	Neubau • Vorgabe des Nullemissionsgebäudes – 0 % fossiler Energieverbrauch vor Ort – Ab 2030 für alle Gebäude – Ab 2028 für öffentliche Gebäude • Solarpotenzial heben • E-Mobilität • Gebäudetechnik	Sonstige • Mobilität – Pflicht für E-Mobilität – Recht auf Ladepunkt • Verbot, Heizkessel fossil zu betreiben • Digitalisierung – Zentrale Datenbank für Energieausweise und „Global Warming Potential“ • Finanzierung soll ermöglicht werden

Die neue EU-Gebäuderichtlinie auf einen Blick

Chancen/Risiken

Die großen Chancen der EPBD liegen aus Sicht der Bauwirtschaft im enormen Marktpotenzial für Sanierungen und Sanierungsberatungen. Es werden sich aber auch viele Fragen der technischen Umsetzung in Bestandsgebäuden (z.B. Gründerzeithäuser) stellen. Ebenso wird die Verfügbarkeit alternativer bzw. erneuerbarer Energiesysteme eine große Herausforderung sein. Risiken ergeben sich aus den enormen Kosten für die Sanierungs- und Umrüstungsmaßnahmen und der Notwendigkeit von Fördermaßnahmen in Zeiten leerer Budgettöpfe.



Umsetzungsdokumente des OIB zur EU-Gebäuderichtlinie

Umsetzung in OIB-Dokumente

Die nationale Umsetzung der EPBD-Vorgaben wird hauptsächlich auf Ebene des Baurechts der Bundesländer erfolgen. Dazu sind folgende Regelwerke geplant, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) in den nächsten Monaten und Jahren herausgegeben werden:

- Überarbeitung der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“
- Neuer OIB-Leitfaden für einen Renovierungspass

- Nationaler Gebäuderenovierungsplan
- OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität
- Neue OIB-Richtlinie 7 zum Thema Nachhaltigkeit

Auf Bundesebene wird die EPBD u.a. im Energieausweisvorlagegesetz umgesetzt. Weiters werden Anpassungen im Wohn- und Mietrecht erforderlich sein, um Sanierungen zu erleichtern.

OIB-Richtlinie 6

Eine Reihe von Vorgaben der neuen EPBD wird schon ab dem Jahr 2025 in einer neuen OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) abgebildet sein. Die OIB-Richtlinie 6 regelt u.a. folgende Bereiche für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude:

- Gebäudekategorien
- Anforderungen an das Gebäude
- Anforderungen an die Wahl der eingesetzten Energieträger
- Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)
- Konversionsfaktoren
- Referenzausstattungen

Die aus Sicht der Bauwirtschaft wesentlichen Elemente der neuen OIB-Richtlinie 6 werden einerseits die Beibehaltung des dualen Nachweissystems sein (alternative Nachweise der Energieeffizienz), andererseits die Einhaltung der Kostenoptimalität bei den Mindestanforderungen. Die Begutachtung der neuen OIB-Richtlinie 6 wird voraussichtlich Ende Jänner 2025 starten.

OIB-Leitfaden für einen Renovierungspass

Der neue Renovierungspass laut EPBD soll freiwillig sein und festlegen, in welchen Sanierungsschritten ein Gebäude bis zum Jahr 2050 zu einem Nullemissionsgebäude werden kann. Die Inhalte dieses Passes sollen im OIB-Leitfaden für einen Renovierungspass definiert werden. Die damit zusammenhängenden Fragen der Ausstellung dieses Passes werden sich je nach Aufgabenstellung der jeweiligen Renovierung aus dem Berufsrecht (Gewerbeordnung, ZTG) ergeben.

Nationaler Gebäuderenovierungsplan

Die EPBD sieht vor, dass alle EU-Mitgliedsstaaten bis Ende 2025 einen Entwurf für einen „Nationalen Gebäuderenovierungsplan“ (als Ersatz für die bisherige Renovierungsstrategie) vorlegen müssen. Dieser muss spätestens am 1.1.2027 in Kraft treten.

Nachweis der Kostenoptimalität

In diesem OIB-Dokument sollen die rechnerischen Grundlagen über die Kostenoptimalität der jeweiligen nationalen Anforderungen gemäß Erwägungsgrund 13 der EPBD-Richtlinie festgelegt werden: „Die Mitgliedsstaaten sollten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten so festlegen, dass ein kostenoptimales Verhältnis zwischen den zu tätigenden Investitionen und den über die Lebensdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten erreicht wird. ...“

OIB-Richtlinie 7

Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der geplanten CO₂-Einsparungen wird die OIB-Richtlinie 7 zum Thema Nachhaltigkeit einnehmen. Die Inhalte der OIB-Richtlinie 7, die voraussichtlich im Jahr 2027 gemeinsam mit einer Neuauflage der bestehenden OIB-Richtlinien 1-6 zu erwarten ist, sind bereits im Grundlagenpapier der Richtlinie 7 definiert:

- Einleitung, Grundlagen, Europäische Richtlinien und Verordnungen
- Treibhauspotenzial im Lebenszyklus eines Bauwerkes
- Dokumentation von Materialien und Ressourcen
- Bauabfälle und Abbruchmaterialien
- Nutzungsdauer, Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit
- Rückbau

Ausblick zur Umsetzung der EPBD

Folgende Eckpunkte werden für die erfolgreiche Umsetzung der EPBD in Österreich aus Sicht des Baugewerbes entscheidend sein:

- **Kein Gold Plating:** Die neuen bautechnischen Mindestanforderungen dürfen nicht über das Mindestmaß, das die EU vorgibt, hinausgehen. Andernfalls würden dadurch die Baukosten unnötig erhöht und die Leistbarkeit aus Sicht der Endverbraucher (z.B. Bewohner, Gewerbe oder Tourismus) darunter leiden.
- **Kostenoptimalität:** Bei der Festlegung der neuen Standards zur Energieeffizienz muss, die von der EPBD geforderte Kostenoptimalität unbedingt eingehalten werden. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Einsparung des Energieverbrauchs bzw. der Energiekosten stehen.
- **Mehr Sanierungen:** Die notwendigen Sanierungstätigkeiten zur Erreichung der EU-Ziele werden zwangsläufig zu einer Intensivierung dieses Marktes führen. Die Bauwirtschaft muss sich in den Bereichen der Planung und der Ausführung darauf einstellen.
- **Einbindung der Wirtschaft:** Bei allen Umsetzungsmaßnahmen müssen die betroffenen Wirtschaftskreise bestmöglich einbezogen werden. Nur bei Mitwirkung aller Betroffenen sind ausgewogene und kostensparende Lösungen möglich.



In der neu aufgelegten Broschüre „Das Baumeisterhaus 2030“ werden die Eigenschaften an aktuelle und künftige Bauweisen anschaulich dargestellt.

Baumeisterhaus 2030

Wie können Baumeister dazu beitragen, dass die Umsetzung der EPBD gelingt? In der vor kurzem neu erschienenen Broschüre „Baumeisterhaus 2030“ werden die Anforderungen an aktuelle und künftige Bauweisen anschaulich dargestellt. Daraus ergeben sich auch neue Anforderungen an Planer und Ausführende und in weiterer Folge an das Leistungsspektrum der heimischen Baumeister. Folgende Eigenschaften moderner und zukünftiger Gebäude stehen im Fokus der Broschüre:

- **Gesamt-Energieeffizienz:** Geringer Heizwärmebedarf durch eine optimale Bauweise samt einer für das Gebäude optimalen Haustechnik
- **Umweltschutz und Klimaneutralität:** Null Emissionen im Gebäudebetrieb und minimale Umweltauswirkung
- **Kosteneffizienz:** Optimierte Lebenszykluskosten und Ressourceneffizienz
- **Barrierefreiheit und soziale Räume:** Nutzung für alle Menschen ohne Einschränkungen
- **Klimawandelanpassung:** Schutz und Resilienz bei Extremwetterereignissen
- **Behaglichkeit und Komfort:** Gesundes Wohnen mit thermischem Komfort im Sommer und Winter
- **Ökologische Bauweise:** Einsatz von recyclingfähigen Konstruktionen und Verwendung von klimafreundlichen Bauprodukten (z.B. Massive Baustoffe)
- **Umweltfreundliche Mobilität:** Infrastruktur für Elektromobilität und Radverkehr

Aus der Summe dieser Anforderungen wird deutlich, welch große Herausforderung die Umsetzung von Projekten im Einklang mit der stets geforderten Leistbarkeit geworden ist.

Bezugsquellen Broschüre „Das Baumeisterhaus 2030“

www.bau.or.at/energie > Broschüre „Baumeisterhaus 2030“ (Downloadversion, kostenfrei)

<https://webshop.wko.at> > Stichwort „Baumeisterhaus“ (Druckversion, kostenpflichtig)

4. Telearbeit – arbeitsrechtliche Voraussetzungen

Ab 1.1.2025 gilt das neue Telearbeitsgesetz, wobei „Homeoffice“ vom Begriff „Telearbeit“ abgelöst wird und Rahmenbedingungen für ortsungebundenes Arbeiten außerhalb der Wohnung festgelegt werden.

- [Begriff](#)
- [Vereinbarung](#)
- [Örtlichkeiten](#)
- [Unabdingbarkeit](#)
- [Kein Rechtsanspruch bzw. kein Weisungsrecht](#)
- [Bereitstellungsverpflichtung digitaler Arbeitsmittel, Aufwandersatz und Pauschalabgeltung](#)
- [Beendigungsmöglichkeiten](#)

Stand: 01.01.2025

[nach oben](#)

5. Steuerliche Regelungen im Zusammenhang mit Telearbeit (Homeoffice)

Bisherige Homeoffice-Vergünstigungen auf Telearbeit ausgeweitet

Seit 1.1.2021 wurden steuerliche Vergünstigungen für Tätigkeiten im Homeoffice eingeführt. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Seit 2025 wurde dies auf Telearbeit erweitert. Mit dem Telearbeitsgesetz wurde auch der Begriff „Homeoffice“ durch „Telearbeit“ abgelöst. Auf folgender Infoseite werden rein inländische Sachverhalte behandelt.

- [Was gilt als Telearbeit?](#)
- [Leistungen des Arbeitgebers](#)
- [Werbungskosten des Arbeitnehmers](#)
- [Differenzwerbungskosten](#)
- [Jahreslohnzettel](#)
- [Pendlerpauschale](#)
- [Lohnabgaben](#)
- [Dienstgeberbeitrag \(DB\)](#)
- [Kommunalsteuer](#)
- [U-Bahn-Abgabe](#)

[nach oben](#)

6. Neuer ÖNACE-Code: Alle Unternehmen erhalten 2025 eine Mitteilung

Wichtige Info: Dieser Code ist Voraussetzung zB für Förder-Anträge

In der ersten Jahreshälfte 2025 erhalten alle Unternehmen von Statistik Austria mittels elektronischer Versendung über das Unternehmensserviceportal (USP) eine Mitteilung zum ÖNACE-Code mit der Zuordnung zur neuen ÖNACE 2025.

- **Stimmt der Code:** Unternehmen müssen diesen dann bestätigen.
- **Ist der Code aus Sicht des Unternehmens nicht richtig:** Dann muss bei Statistik Austria mit einem beigelegten Formular eine Änderung beantragt werden.

Achtung: Bewahren Sie die Klassifikationsmitteilung bei den Geschäftsunterlagen auf!

Wozu ist der ÖNACE-Code wichtig?

Unternehmen benötigen den ÖNACE-Code meist für administrative Zwecke, wie beispielsweise der Einkommensteuererklärung, dem Bundesvergabegesetz sowie auch für diverse Förderungen. Aufgrund der geänderten Struktur erhalten viele Unternehmen in Österreich einen neuen ÖNACE Code.

Seit 1. Jänner 2025 gilt die neue Klassifikation ÖNACE 2025. In den über 15 Jahren seit der letzten Revision sind neue Tätigkeiten und Produkte entstanden, die in der bisher gültigen ÖNACE 2008 noch nicht enthalten waren. Damit sind auch für die Zukunft national und international vergleichbare Statistiken gewährleistet.

⇒ [Nähere Informationen zu ÖNACE](#)

[nach oben](#)

7. Künstliche Intelligenz einfach erklärt

KI hat das Potenzial unsere Welt zu revolutionieren und wird künftig jedes Unternehmen und jeden Unternehmensbereich betreffen

- [Künstliche Intelligenz einfach erklärt](#)
- [KI – Chance oder Risiko?](#)
- [KI-Lösungen für die Praxis](#)
- [Synthetische Daten: Revolution der KI-Entwicklung](#)
- [Berater:innen-Pool KI in der Praxis](#)
- [EDAY zum Thema Künstliche Intelligenz](#)
- [aws KI-Marktplatz](#)

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine – wenn nicht die – Schlüsseltechnologie der kommenden Jahrzehnte. Sie ermöglicht Unternehmen technologische Überlegenheit und die Lösung vieler betrieblicher Herausforderungen, von Vorhersagen über das Markt- und Kundenverhalten, die Entwicklung neuer Produkte bzw. Services bis hin zur Automatisierung und Prozessoptimierung.

In Bezug auf datenbasierten Geschäftsmodelle herrscht bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) weiterhin großer Nachholbedarf – dabei wäre jetzt der Zeitpunkt zum Einsteigen, gerade weil KI zuletzt große Entwicklungssprünge gemacht hat.

[nach oben](#)

8. Fenster-Türen-Treff 2025

Termin: 6. bis 7. März 2025

Ort: Salzburg Congress, Auerspergstraße 6, 5020 Salzburg

Zirkuläre Wertschöpfung wird in der heutigen Zeit immer wichtiger. Auch die Fenster-, Türen- und Sonnenschutzbranche muss sich künftig stärker mit der Kreislaufführung und Nachnutzung auseinandersetzen, um zukunftsfähig zu bleiben.

Der erste Block des diesjährigen Fenster-Türen-Treffs widmet sich daher dieser Thematik und beleuchtet erste Ansätze zur Umsetzung zirkulärer Nutzung von Komponenten unserer Bauprodukte. Über Herausforderungen und zukünftige Anforderungen, die auf unsere Branche zukommen, werden in einer Podiumsdiskussion fachkundige Expert:innen diskutieren.

Weiters werden neue Erkenntnisse aus der Forschung zu den Themen Lüftung, Sonnenschutz und Oberflächenbehandlung gezeigt. Im Bereich der Normung erfahren Sie mehr über die Neuerungen bzgl. Fenster- und Türeineinbau. Die Holzforschung Austria gewährt Ihnen auch einen Einblick in die langjährige Prüfpraxis. Den Abschluss bilden handfeste rechtliche Ratschläge zu kleinen Klauseln, die eine große Wirkung haben.

Neben den Informationen aus Technik, Recht und Forschung bieten die Pausen und die Abendveranstaltung – dieses Jahr erstmals im Imlauer Hotel Pitter – genügend Raum für die Netzwerkpflge und fachliche Gespräche.

⇒ [Anmeldung](#)

⇒ [Programm](#)

Tagungsgebühr: € 599,- exkl. Mwst (20 Prozent Ermäßigung für ÖGH-Mitglieder)

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

9. Deutsch – Österreichisches Technologieforum 2025

“Mission Zukunft – Wirtschaft und Technik neu denken”

Termin: 12. und 13. März 2025

Ort: Novotel Wien Hauptbahnhof****, Canettistraße 6, 1100 Wien

Es werden aktuelle Trends, Herausforderungen und Lösungsansätze sowie Szenarien, um im weltweiten Wettbewerb bestehen zu können gezeigt. Im Fokus der Veranstaltung stehen Themen wie Wettbewerbsfähigkeit und Fachkräftemangel und der Einsatz von KI.

Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie eine Anmelde-möglichkeit finden Sie unter <https://technologie-forum-dhk.at>.

[nach oben](#)

10. 34. Österreichischer Stahlbautag - Der Branchentreff für den Stahlbau!

Termin: 8. und 9. Mai 2025

Ort: Messecongress Nord, 8010 Graz

Es erwarten Sie:

- Top-Vorträge aus den Bereichen Technik, Nachhaltigkeit und Stahlbauforschung
- Präsentationen zu herausragenden Stahlbauprojekten
- Fachausstellung mit ca. 30 Firmen (Stahlbauer, Zulieferer, Software, Ingenieurbüros, ...)
- Abendessen und geselliger Branchentreff in der Galerie des Messecongress Nord
- Preisverleihungen: 10. Österreichischer Stahlbaupreis 2025 und Österreichischer Stahlbaupreis für Studierende 2025

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

Nähere Informationen finden Sie unter www.stahlbauverband.at/stahlbautag2025.

[nach oben](#)

11. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar ([siehe Anhang](#)) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 01/2025) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

12. Baukostenveränderungen Dezember 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.